

100.2019.4U
HER/SPA/ROS

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 12. Dezember 2019

Verwaltungsrichter Häberli, Abteilungspräsident
Verwaltungsrichterin Herzog, Verwaltungsrichterin Steinmann
Gerichtsschreiber Spring

A. _____ und B. _____
Beschwerdeführende

gegen

Kanton Bern
handelnd durch die Polizei- und Militärdirektion, Kramgasse 20,
3011 Bern
Beschwerdegegner

betreffend Nothilfe; Unterbringung in Kollektivunterkunft (Entscheid der
Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern vom 4. Dezember 2018;
2018.POM.540)



Sachverhalt:

A.

A._____ und B._____ (Jg. 1967 bzw. 1971) sind Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina. Sie reisten im Jahr 2011 zusammen mit der volljährigen Tochter (Jg. 1990) und dem damals 17-jährigen Sohn (Jg. 1994) in die Schweiz und stellten Asylgesuche. Diese wie auch ein Wiedererwägungsgesuch wiesen das damalige Bundesamt für Migration (BFM) bzw. das Bundesverwaltungsgericht rechtskräftig ab. A._____ und B._____ verblieben in der Folge rechtswidrig in der Schweiz, während ihre Kinder ausreisten. Nachdem das Amt für Migration und Personenstand (MIP), Migrationsdienst des Kantons Bern (MIDI), A._____ und B._____ mitgeteilt hatte, dass sie ihre bisherige Unterkunft zu verlassen haben, verzögerte sich der Umzug in eine Kollektivunterkunft unter anderem, weil sich die Behörde bereit erklärte, den Ausgang eines wiedererwägungsweise gestellten Gesuchs um vorläufige Aufnahme abzuwarten. Auch dieses Gesuch wies das nunmehr zuständige Staatssekretariat für Migration (SEM) rechtskräftig ab (Nichteintretensentscheid des Bundesverwaltungsgerichts).

Mit Verfügung vom 19. Juni 2018 schloss das MIP A._____ und B._____ von der Sozialhilfe aus (Dispositivziffer 1), wies sie an, ihre jetzige Unterkunft bis zum 31. Juli 2018 zu verlassen (Dispositivziffer 2) und sprach ihnen die Bewilligung zur Erwerbstätigkeit ab (Dispositivziffer 3). Einer allfälligen Beschwerde wurde die aufschiebende Wirkung entzogen (Dispositivziffer 4).

B.

Gegen diese Verfügung erhoben A._____ und B._____ am 19. Juli 2018 Beschwerde bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (POM). Mit Zwischenverfügung vom 10. August 2018 entsprach die POM dem Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung betreffend Dispositivziffer 2 (Unterbringung in Kollektivunterkunft). Mit Entscheid vom

4. Dezember 2018 wies sie die Beschwerde ab und setzte dem Ehepaar A._____ und B._____ eine neue Frist zum Verlassen der Unterkunft.

C.

Hiergegen haben A._____ und B._____ am 3. Januar 2019 (verbessert am 7.1.2019) Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben mit folgenden Rechtsbegehren:

- «1. Der angefochtenen Verfügung sei die aufschiebende Wirkung betreffend das Anfechtungsobjekt (Dispositionsnummer 2 der Verfügung des MIDI vom 19.7.2018, Entzug der bestehenden Unterkunft) zuzuerkennen.
2. Die angefochtene Verfügung vom 4. Dezember 2018 sei in Feststellung der Unzulässigkeit und Unzumutbarkeit des Vollzugs der Dispositionsnummer 2 der ursprünglichen Verfügung vom 19.7.2018 aufzuheben.
3. Den Beschwerdeführenden sei im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren. Es sei ihnen in diesem Rahmen eine Rechtsvertretung von Amtes wegen beizuordnen und auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten.»

Mit Verfügung vom 9. Januar 2019 hat der Abteilungspräsident darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsgerichtsbeschwerde von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zukommt, das Verfahren grundsätzlich kostenlos ist und das Recht auf unentgeltliche Rechtspflege nicht den Anspruch beinhaltet, dass das Verwaltungsgericht von Amtes wegen eine Rechtsvertretung beordnet.

Die POM beantragt mit Vernehmlassung vom 16. Januar 2019 die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten werden kann.

A._____ und B._____ haben sich nicht mehr vernehmen lassen.

Erwägungen:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Die Beschwerdeführenden haben am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, sind durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Die Bestimmungen über die Form und Frist sind eingehalten (Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 VRPG). Auf die Beschwerde ist daher grundsätzlich einzutreten (vgl. aber E. 1.3).

1.2 Die Beschwerdeführenden wenden sich vor Verwaltungsgericht (anders als noch im vorinstanzlichen Beschwerdeverfahren) lediglich gegen die Verpflichtung, ihre bisherige Wohnung zu verlassen und sich in eine Kollektivunterkunft zu begeben. Den Ausschluss aus der Sozialhilfe bzw. das Erlöschen der Bewilligung zur Erwerbstätigkeit fechten sie ausdrücklich nicht mehr an (Beschwerde S. 3). Streitgegenstand ist somit lediglich der Wechsel ihrer Unterbringung.

1.3 Neben der Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids beantragen die Beschwerdeführenden, es sei die Unzulässigkeit und Unzumutbarkeit des Vollzugs der strittigen Anordnung festzustellen (unter ausdrücklicher Anerkennung, dass namentlich die Beschwerdeführerin eine verletzte Person sei; Rechtsbegehren 2, Beschwerde S. 3). Haben die Beschwerdeführenden einen entsprechenden Anspruch, so wird die Beschwerde gutgeheissen, der angefochtene Entscheid, der an die Stelle der Verfügung des MIP getreten ist, aufgehoben und die individuelle Unterbringung in einer eigenen Wohnung angeordnet. Ein darüber hinausgehendes Feststellungsinteresse wird nicht dargetan; ein solches ist auch nicht ersichtlich (analog BVR 2019 S. 360 [VGE 2018/193 vom 10.4.2018] nicht publ. E. 1.3; allgemein BVR 2014 S. 33 E. 1.4, 2011 S. 564 E. 3.3; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 49 N. 19). Auf die Beschwerde ist insoweit daher nicht einzutreten.

1.4 Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

2.

Aufgrund der Akten ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

2.1 Im Jahr 2011 reisten die Beschwerdeführenden und ihre Kinder in die Schweiz ein und stellten Asylgesuche. Als Asylgrund machten sie geltend, sie hätten aufgrund ihrer «Mischehe» (interreligiöse Ehe muslimisch/serbisch-orthodox) etliche Probleme gehabt. So seien sie beruflich und sozial benachteiligt gewesen und strenggläubige Muslime hätten Druck auf sie ausgeübt (Akten MIDI 5B pag. 2, 7 ff.; Akten MIDI 5C pag. 2, 7 ff.). Mit Verfügung vom 5. Juli 2012 wies das damals zuständige BFM die Gesuche ab und wies die Beschwerdeführenden unter Ansetzung einer Ausreisefrist aus der Schweiz weg (Akten MIDI 5B pag. 23 ff.; Akten MIDI 5C pag. 21 ff.). Die dagegen gerichtete Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 11. September 2012 ab (Akten MIDI 5B pag. 46 ff.; Akten MIDI 5C pag. 43 ff.). Das BFM setzte daraufhin eine neue Ausreisefrist auf den 17. Oktober 2012 fest (Akten MIDI 5B pag. 59 ff.; Akten MIDI 5C pag. 56 ff.). Ein Gesuch der Familie vom 26. September 2013 um Wiedererwägung der negativen Asylverfügungen wies das BFM mit Verfügung vom 24. Januar 2014 ab (Akten MIDI 5B pag. 107 ff.; Akten MIDI 5C pag. 96 ff.). Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht am 17. März 2014 ab (Akten MIDI 5B pag. 114 ff.; Akten MIDI 5C pag. 103 ff.).

2.2 Die Beschwerdeführenden verblieben in der Folge rechtswidrig in der Schweiz und leben seit dem 21. Februar 2012 in einer ihnen zugewiesenen Wohnung in E._____ (vgl. angefochtener Entscheid S. 2). Beide zwischenzeitlich volljährigen Kinder reisten dagegen am 11. März 2015 freiwillig aus der Schweiz aus (Akten MIDI 5B pag. 321). Der Sohn lebt nach Angaben der Beschwerdeführenden wieder in Bosnien und Herzegowina (Akten MIDI 5C pag. 344; Akten MIDI 5B pag. 247). Die Tochter

gelangte 2018 im Familiennachzug (Ehe) wieder in die Schweiz und lebt seither offenbar ebenfalls in E._____ (Akten MIDI 5B pag. 320).

Am 4. Februar 2016 teilte der MIDI den Beschwerdeführenden mit, dass sie per 1. März 2016 aus der Sozialhilfe ausgeschlossen und fortan mit Nothilfe (Stufe «Minimal») unterstützt werden (Akten MIDI 5B pag. 165 f.). Am 2. März 2017 informierte der MIDI darüber, dass für sie auf den 1. April 2017 Plätze in einer Kollektivunterkunft organisiert werden und sie die Wohnung bis zu diesem Zeitpunkt zu verlassen haben (Akten MIDI 5B pag. 190 f.). Anlässlich des Ausreisegesprächs vom 9. März 2017 erklärte sich der MIDI einverstanden, mit der Rückplatzierung in eine Kollektivunterkunft zuzuwarten, da die Beschwerdeführenden beabsichtigten, wiedererwägungsweise um vorläufige Aufnahme zu ersuchen (Akten MIDI 5B pag. 198 f.; Akten MIDI 5C pag. 181 f.). Das SEM wies dieses (zweite) hauptsächlich mit gesundheitlichen Problemen der Ehefrau begründete Wiedererwägungsgesuch am 25. August 2017 ab (Akten MIDI 5B pag. 217 ff.; Akten MIDI 5C pag. 193 ff.). Auf eine dagegen erhobene Beschwerde trat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 14. Februar 2018 nicht ein (Akten MIDI 5B pag. 231 ff.; Akten MIDI 5C pag. 207 ff.). Unter Bedingungen gestattete der MIDI einen weiteren Verbleib in der bisherigen Unterkunft bis zum 30. April 2018 (Akten MIDI 5B pag. 242 ff.). Am 27. April 2018 ersuchten die Beschwerdeführenden die kantonale Ausländerbehörde (MIP) um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung wegen schwerwiegenden persönlichen Härtefalls (Akten MIDI 5B pag. 246 ff.; Akten MIDI 5C pag. 226 ff.). Die Behörde nahm dieses Gesuch am 18. Mai 2018 nicht an die Hand (Akten MIDI 5B pag. 323 f.; Akten MIDI 5C pag. 303 f.).

Am 19. Juni 2018 erliess das MIP die dem vorliegenden Rechtsstreit zugrunde liegende Verfügung (Akten MIDI 5B pag. 330 ff.; Akten MIDI 5C pag. 314 ff.; vgl. vorne Bst. A).

2.3 Im vorinstanzlichen Beschwerdeverfahren legte der MIDI zur geplanten Unterbringung dar, für die Beschwerdeführenden seien Plätze in der vom Verein Asyl Berner Oberland (ABO) betriebenen Kollektivunterkunft «D._____» in F._____ reserviert worden. Bei der Unterkunft handle es sich um ein ehemaliges Hotel. Es sei ein Zimmer mit

zwei und ein Zimmer mit vier Schlafplätzen (Letzteres mit integriertem WC/Bad) verfügbar. Selbst bei Bezug des Viererzimmers könne den Beschwerdeführenden die Alleinbenutzung gewährleistet werden (Vorakten POM 5A pag. 23).

2.4 Zum gesundheitlichen Zustand der Beschwerdeführerin lässt sich Folgendes festhalten: Am 11. Februar 2016 wies sich die Beschwerdeführerin nach einer Selbstintoxikation eigenständig ins Spital Thun ein. Eine «akute Suizidalität» konnte nicht ausgeschlossen werden und die Beschwerdeführerin willigte in eine stationäre Behandlung ein (Akten MIDI 5C pag. 353 f.). Diese wurde vom 12. Februar 2016 bis zum 11. März 2016 im Psychiatricentrum Münsingen (PZM) durchgeführt. Dabei wurden folgende Diagnosen gestellt (Akten MIDI 5C pag. 350):

- «1. Angst und depressive Störung, gemischt (F41.2) mit dem V.a. Agoraphobie DD Panikstörung
2. Aktenanamnestisch Rezidivierende depressive Störung, ggf. schwere Episode ohne psychotische Symptome (ICD-10: F33.2) und Generalisierte Angststörung (ICD-10: 41.1)»

Die Beschwerdeführerin gab im Aufnahmegespräch an, die Tabletten in suizidaler Absicht eingenommen zu haben. Was sie belaste, sei die drohende Wegweisung. Da Suizid während des Aufenthalts kein Thema mehr war, konnte sie in die ambulatorische Behandlung entlassen werden (Akten MIDI 5C pag. 350 f.). Ein zweites Mal in stationärer Behandlung im PZM befand sich die Beschwerdeführerin vom 8. August 2016 bis zum 2. September 2016 auf Zuweisung des behandelnden Psychiaters wegen «zunehmender Suizidalität bei bekannter langjähriger Depression», die auf die «längere Asylgeschichte» zurückzuführen sei (Akten MIDI 5C pag. 347 ff.). Ein dritter Aufenthalt im PZM folgte vom 18. September 2017 bis zum 5. Oktober 2017. Gemäss dem Austrittsbericht ist es bei ihr nach einem «negativen Asylentscheid» zu Anpassungs- sowie Angst- und Panikstörungen gekommen. Die ungewisse Situation rund um ihren Aufenthaltsstatus setze den Beschwerdeführenden zu. Weiter konnte eine pathologische Eifersucht des Ehemanns festgestellt werden, womit «grosse eheliche Spannungen» verbunden seien, deren Mitursächlichkeit für die Hospitalisation nicht abgeschätzt werden könne (Akten MIDI 5C pag. 344 ff.). Am 14. März 2018 brachte der Beschwerdeführer seine Ehe-

frau nach einer erneuten Selbstintoxikation in den Notfall des Spitals Thun. Die Frage, ob sie sich das Leben habe nehmen wollen, blieb von der Beschwerdeführerin zunächst unbeantwortet. Nach einer psychiatrischen Mitbeurteilung konnte sie sich «klar und glaubhaft» von der Suizidalität distanzieren, wünschte jedoch eine stationäre Einweisung (Akten MIDI 5C pag. 341, 343). Sie wurde daher gleichentags zum vierten Mal ins PZM überwiesen, wo sie bis zum 11. April 2018 blieb. Dort gab sie an, «aus Impuls» die Tabletten genommen zu haben. Heute sei sie froh, überlebt zu haben, jedoch könne dies morgen wieder anders aussehen. Als Grund für den neuerlichen Vorfall nannte sie wiederum den prekären Aufenthaltsstatus, der nun sechs Jahre andauere (Akten MIDI 5C pag. 338 ff.). Dr. med. C._____ ist seit 2013 behandelnder Psychiater der Beschwerdeführerin; er beschreibt deren Krankheitsbild als «komplexe komorbide psychische Störung» (ärztliches Zeugnis vom 16.7.2018, Akten MIDI 5C pag. 337). Vor der Vorinstanz hielt er mit Bericht vom 19. August 2018 fest, dass der Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Krankheitssymptome eine Wohnumgebung mit Menschen ausserhalb ihrer Familie unzumutbar sei. An dieser Unzumutbarkeit ändere sich «kurz- bis mittelfristig» nichts. Die Aufenthalte der Beschwerdeführerin in psychiatrischen Institutionen, die zum Teil trotz unvertrauter Mitmenschen zu einer Stabilisierung führten, seien nicht mit der Unterbringung in einer Kollektivunterkunft zu vergleichen. Weitere medikamentöse Behandlungsmöglichkeiten würden wegen einer früheren Medikamentensucht nicht zur Verfügung stehen (Vorakten POM 5A pag. 24 f.; vgl. auch ärztliches Zeugnis vom 16.7.2018, Akten MIDI 5C pag. 337). In der Bescheinigung vom 20. Dezember 2018 hält Dr. med. C._____ erneut fest, dass der Beschwerdeführerin «aus ärztlich-psychiatrischer Sicht bis auf weiteres keine Wohnumgebung mit ihr nicht eng vertrauten Menschen [...] zugemutet werden darf». Die Verfügung des MIDI vom 19. Juni 2018 habe bei ihr «bereits zu einer dramatisch-massiven Zustandsdestabilisierung» geführt. Die Folgen der Verschlechterung seien zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschätzbar, müssten jedoch als «enorm tiefgreifend» und als «lebensgefährdend attribuiert» werden. Es bestehe ein «sehr hohe[s] Risiko einer weiteren psychischen Dekompensation» (Beschwerdebeilage, act. 1C).

3.

3.1 Personen, die sich gestützt auf das Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) in der Schweiz aufhalten und ihren Unterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können, haben von Bundesrechts wegen Anspruch auf Sozialhilfe oder Nothilfe. Diese wird vom Zuweisungskanton gewährleistet und richtet sich nach kantonalem Recht. Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid, denen eine Ausreisefrist angesetzt wurde, sind von der Sozialhilfe ausgeschlossen (Art. 80a i.V.m. Art. 27 Abs. 3 sowie Art. 82 Abs. 1 AsylG). Den Kantonen verbleibt diesbezüglich kein Ermessen; sie sind verpflichtet, die Personen von der Sozialhilfe auszuschliessen. Der Ausschluss aus der Sozialhilfe gilt gemäss Art. 82 Abs. 2 AsylG auch während eines ausserordentlichen Rechtsmittelverfahrens, selbst wenn der Vollzug der Wegweisung ausgesetzt wird (vgl. zum Ganzen BVR 2019 S. 360 E. 3.1 mit Hinweisen und Bemerkungen von Reto Feller S. 370 ff., 372 ff.). In Übereinstimmung mit dem Bundesrecht sind nach der bernischen Regelung Personen mit rechtskräftigem negativem Asyl- und Wegweisungsentscheid, deren Ausreisefrist abgelaufen ist, von der Sozialhilfe ausgeschlossen und haben bei Bedarf lediglich Anspruch auf Nothilfe (Art. 9 Abs. 1 des Einführungsgesetzes vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz [EG AuG und AsylG; BSG 122.20]). Das bedeutet, dass diesen Personen das garantierte Minimum gemäss dem verfassungsmässigen Recht auf Hilfe in Notlagen zusteht (Art. 12 der Bundesverfassung [BV; SR 101] sowie nicht weiter gehender Art. 29 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Bern [KV; BSG 101.1]; BVR 2019 S. 360 E. 3.1 mit Hinweisen).

3.2 Der Ausschluss aus der Sozialhilfe von Personen, die rechtskräftig weggewiesen sind und die Schweiz verlassen müssen, dient der Durchsetzung der Wegweisung. Die Geringfügigkeit von Hilfeleistungen an ausreisepflichtige Personen soll den Anreiz zum Verbleib in der Schweiz vermindern (vgl. BGE 139 I 272 E. 3.3 [Pra 103/2014 Nr. 54], 135 I 119 E. 5.4 [Pra 98/2009 Nr. 107], 131 I 166 E. 8.2; Kiener/Kälin/Wyttenbach, Grundrechte, 3. Aufl. 2018, § 39 N. 15; vgl. auch Vortrag des Regierungsrats zum EG AuG und AsylG, in Tagblatt des Grossen Rates 2008, Beilage 31 S. 6; Voten Blocher und Bäumle, AB N 2012 S. 1952 und 1954). Daneben hat

der Staat ein finanzielles Interesse, anstelle der Sozialhilfe lediglich Nothilfe auszurichten (vgl. Peter Nideröst, Sans-Papiers in der Schweiz, in Uebersax et al. [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl. 2009, N. 9.103; zum Ganzen BVR 2019 S. 360 E. 3.2).

3.3 Die Nothilfe soll in der Regel in Form von Sachleistungen ausgerichtet werden und beinhaltet die Unterbringung in einer Kollektivunterkunft, die Abgabe von Lebensmitteln und Hygieneartikeln im Umfang der tiefsten Stufe, die jeweils für Asylsuchende gilt, ärztliche und zahnärztliche Notfallversorgung sowie bei dringendem und nachgewiesenem Bedarf Second-hand-Kleidungsstücke und andere Sachmittel (Art. 9 Abs. 4 EG AuG und AsylG i.V.m. Art. 14 Abs. 1 und 2 der Einführungsverordnung vom 14. Oktober 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz [EV AuG und AsylG; BSG 122.201]). Bei unbegleiteten Minderjährigen und bei anderen besonders verletzlichen Personen werden die Nothilfeleistungen individuell aufgrund der besonderen Bedürfnisse festgelegt (Art. 9 Abs. 5 EG AuG und AsylG i.V.m. Art. 14 Abs. 3 EV AuG und AsylG). Diese Regelung ist Ausdruck davon, dass namentlich Leistungen wie Nahrung oder ärztliche Versorgung je nach Alter und/oder gesundheitlicher Konstitution hinreichend individualisiert werden müssen (vgl. BGE 131 I 166 E. 8.2). Ob eine Person als verletzlich gilt, ist im Einzelfall anhand der konkreten Umstände zu beurteilen. Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) hat bewusst auf eine beispielhafte Aufzählung verzichtet (Nothilfeempfehlungen vom 29.6.2012 Ziff. 5.1). Wegleitend ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts in Anlehnung an diese Empfehlung das Mass der (besonderen) Verletzlichkeit (BVR 2019 S. 360 E. 3.3).

3.4 Für die Ausrichtung der Nothilfe ist das MIP (MIDI) zuständig (Art. 9 Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 EG AuG und AsylG; Art. 1 EV AuG und AsylG). Es hat dazu Leistungsverträge mit Asylsozialhilfestellen abgeschlossen (vgl. Art. 9 Abs. 3 EG AuG und AsylG). Diese richten die Nothilfe für abgewiesene Asylsuchende aus und betreiben zum Teil die Kollektivunterkünfte (vgl. MIP, Personen des Asylbereichs in den Gemeinden, Weisung vom 11.3.2019, BSIG Nr. 1/122.20/3.1 Ziff. 1.1, 2 und 5). Das Angebot der Kollektivunterkünfte ist den Schwankungen des Bedarfs unter-

worfen. Die genaue Ausgestaltung der Kollektivunterkünfte variiert je nach Objekt (vgl. zum Ganzen BVR 2019 S. 360 E. 3.4).

3.5 Der MIDI teilt die nothilfebedürftigen Personen den verschiedenen Asylsozialhilfestellen zu. Diese wiederum sorgen für die Unterbringung der Personen in einer von ihnen betriebenen Kollektivunterkunft oder ausnahmsweise in einer eigenen Wohnung. Wird die individuelle Unterbringung einer Person aufgehoben, so steht nach dessen Angabe im Verfügungszeitpunkt noch nicht fest, in welcher Kollektivunterkunft die betroffene Person anschliessend untergebracht wird. Diese Zuweisung wird im Anschluss durch die zuständige Asylsozialhilfestelle vorgenommen, welche bei Spezialfällen bzw. Verletzlichkeit ein Gespräch mit der betroffenen Person führt und deren besonderen Bedürfnisse abklärt. Kann der betroffenen Person innert der vom MIDI zum Verlassen der Wohnung angesetzten Frist kein ihren Bedürfnissen entsprechender Platz zugewiesen werden, so wird die Person in einer Unterkunft einer anderen Betreiberin untergebracht oder die Frist zum Auszug aus der Wohnung verlängert. Eine Reservation bzw. ein Freihalten von Plätzen für bestimmte Nothilfebezügerinnen bzw. Nothilfebezüger ist nach Angaben des MIDI faktisch schwierig (vgl. zum Ganzen BVR 2019 S. 360 E. 3.5).

4.

Strittig ist, ob die Beschwerdeführenden im Rahmen der Nothilfe Anspruch auf individuelle Unterbringung in einer eigenen Wohnung haben.

4.1 Angesichts der ernsthaften psychischen Probleme der Beschwerdeführerin ist diese grundsätzlich als verletzlich im Sinn von Art. 9 Abs. 5 EG AuG und AsylG anzusehen (vgl. auch BVGer E-7260/2014 vom 4.3.2015 E. 4.4, E-790/2014 vom 1.10.2014 E. 6.5). Dies bedeutet jedoch nicht, dass die ihr zustehenden Leistungen automatisch bzw. in jedem Fall über die Nothilfeleistungen nach Art. 14 Abs. 2 EV AuG und AsylG hinausgehen müssen (vgl. BVR 2019 S. 360 E. 4.1). Vielmehr ist die Leistung auch beim Obdach im Verhältnis zur spezifischen individuellen Verletzlichkeit festzulegen (vgl. vorne E. 3.3). Die Differenzen dürften dabei tendenziell ge-

ringfügiger ausfallen als bei anderen Leistungen; ein Anspruch auf ein Privatzimmer besteht im Allgemeinen nicht (Kathrin Amstutz, Das Grundrecht auf Existenzsicherung, Diss. Bern 2002, S. 228). Die Unterkunft muss aber jedenfalls Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse bieten (BGE 131 I 166 E. 8.2; vgl. auch Kathrin Amstutz, a.a.O., S. 212 ff.). Einschränkungen der Privatsphäre sind in einer Kollektivunterkunft jedoch grundsätzlich hinzunehmen (BVR 2019 S. 360 E. 4.2).

4.2 Die Beschwerdeführenden bringen vor, dass es unklar sei, ob die vom MIDI vorinstanzlich in Aussicht gestellte Unterbringung in der Kollektivunterkunft «D. _____» in den entsprechenden Zimmern auch zum heutigen Zeitpunkt noch möglich sei (Beschwerde S. 3). – Gemäss der POM ist der MIDI auf der Unterbringung in der Kollektivunterkunft «D. _____» – wie sie vor der Vorinstanz beschrieben wurde (vgl. vorne E. 2.3) – weiterhin zu behaften (vgl. Beschwerdevernehmlassung S. 2). Darauf ist im verwaltungsgerichtlichen Verfahren abzustellen. Eine (ungünstigere) alternative Unterbringung steht damit nicht zur Diskussion. Nachfolgend ist daher einzig zu prüfen, ob die POM ohne Rechtsverletzung schliessen durfte, dass den Beschwerdeführenden der Umzug in ein Privatzimmer der Kollektivunterkunft «D. _____» zumutbar ist (vgl. auch hinten E. 4.7).

4.3 Vorgebracht ist, dass der Umzug in eine Kollektivunterkunft für die Beschwerdeführerin als «schwer gesundheits-, wenn nicht sogar als lebensgefährdend» betrachtet werden müsse; er sei damit offensichtlich unzumutbar (Beschwerde S. 4). Die Vorinstanz habe die Warnungen des behandelnden Facharztes ignoriert bzw. sich nicht genügend damit auseinandergesetzt (Beschwerde S. 3). – Die Vorinstanz beurteilte den Umzug in die Kollektivunterkunft «D. _____» als zumutbar, da es der Beschwerdeführerin möglich sei, ihr bisheriges Behandlungssetting (inkl. allfällige stationäre Aufenthalte) aufrechtzuerhalten. Ihrem Rückzugs- und Ruhebedürfnis sei durch ein Privatzimmer zureichend Rechnung getragen (angefochtener Entscheid E. 4e).

4.4 In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist von einer grundsätzlichen Zumutbarkeit des Umzugs in die Kollektivunterkunft «D. _____» auszugehen: Der Umzug in eine Kollektivunterkunft ändert nichts an der medi-

zinischen Versorgung der Beschwerdeführerin (vgl. BVR 2019 S. 360 E. 4.3). Auch wenn sich der Anfahrtsweg dadurch um rund 20 Kilometer verlängern würde, wäre es für sie nach wie vor möglich, bei ihrem seit 2013 behandelnden Psychiater in Therapie zu bleiben. Termine können auch in einer Kollektivunterkunft selbständig vereinbart und wahrgenommen werden. Weiterhin möglich bleiben ebenfalls stationäre Aufenthalte in Akutphasen. Es ist anzuerkennen, dass die Beschwerdeführerin wegen ihrer psychischen Verfassung in Bezug auf ihr Ruhebedürfnis in gewissem Grad verletzlicher als andere Personen in den Kollektivunterkünften ist. Ihrem Bedürfnis nach Ruhe und Schonung wird jedoch in zweifacher Hinsicht Rechnung getragen: Einmal durch die Art der Kollektivunterkunft «D._____»; als ehemaliges Hotel in einer ländlichen Umgebung zeigt sie sich vergleichsweise freundlich. Sodann ist Privatsphäre gewährleistet, indem ein Familienzimmer zur Verfügung gestellt wird, welches im Idealfall als Viererzimmer zur Alleinbenützung mit integriertem Bad/WC ausgestattet ist. Die Beschwerdeführerin wäre so dem Betrieb und den übrigen Bewohnerinnen oder Bewohnern nicht andauernd ausgesetzt, sondern könnte sich jederzeit in ihren abgeschlossenen Raum zurückziehen. Unterstützend wirken kann das Betreuungspersonal, das über die gesundheitliche Problematik der Beschwerdeführerin und deren besonderen Bedürfnisse zu informieren und gehalten ist, sie mit geeigneten Massnahmen zu unterstützen und in betrieblichen Angelegenheiten auf ihre Angstproblematik Rücksicht zu nehmen (vgl. auch BVR 2019 S. 360 E. 4.3).

4.5 Nach der Einschätzung des behandelnden Psychiaters wäre der Umzug in eine Kollektivunterkunft für die Beschwerdeführerin eine «erhebliche Bedrohung», weil sie in einer Wohnumgebung mit fremden Menschen leben müsste. Der Umzug sei daher mit der Gefahr einer «drastisch-massiven» Gesundheitsverschlechterung verbunden, die lebensgefährdend (Suizidgefahr) sein könnte. Aus den von der Beschwerdeführerin positiv erlebten Aufenthalten im PZM dürfe nicht geschlossen werden, ihr sei das Leben in einer Kollektivunterkunft zumutbar (act. 1C). – Dem behandelnden Psychiater ist darin beizupflichten, dass sich eine psychiatrische Institution nur sehr bedingt mit einer Kollektivunterkunft vergleichen lässt. Weder wird den Einzelnen in einer Kollektivunterkunft jene Zuwendung durch ärztliches

Fachpersonal und Pflegepersonal zuteil, welche die Beschwerdeführerin im PZM mehrfach mehrere Wochen lang erfahren hat, noch lässt sich eine psychiatrische Institution atmosphärisch mit einer Kollektivunterkunft vergleichen. Das Betreuungspersonal in der Kollektivunterkunft hat indes die Aufgabe, die Bewohnerinnen und Bewohner in gesundheitlichen Belangen zu unterstützen (vgl. E. 4.4 hiervor). Die Notfallversorgung, auf die Anspruch besteht (vgl. vorne E. 3.3), ist gewährleistet. Die Beschwerdeführerin stellte bei ihren Aufenthalten im PZM immerhin unter Beweis, dass sie auch ausserhalb ihres engen familiären Umfelds auf gewisse persönliche Ressourcen zurückgreifen kann. Dass von der Bewohnerschaft der Kollektivunterkunft ein vergleichbarer angstauslösender gesellschaftlicher Druck ausgehen könnte, wie ihn der behandelnde Psychiater mit Bezug auf die Population ihrer Landsleute beschreibt (Krankheit gilt als Schande, darf nicht gezeigt werden; Teilnahme an Anlässen löst starke angstbetonte innere Spannungen aus), ist weder vorgebracht noch erkennbar. Die generelle Befürchtung, ihr könne keine Wohnumgebung mit ihr nicht eng vertrauten Menschen zugemutet werden, ist durch die Wohnmöglichkeit in einem Familienzimmer stark zu relativieren. Diese individuelle Massnahme garantiert der Beschwerdeführerin jederzeit eine Rückzugsmöglichkeit. Dort kann sich das Ehepaar eine Wohnumgebung in intimem familiären Rahmen schaffen. Eine Eingrenzung wurde gegen die Beschwerdeführenden nicht verfügt (vgl. Art. 74 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20]); entsprechend werden sie in ihrer Bewegungsfreiheit nicht eingeschränkt und bleibt die externe Kontaktpflege im Kreis der eng vertrauten Menschen – Tochter und Enkelkind – auch bei Unterbringung in F. _____ möglich, so wie ebenfalls Besuche der Angehörigen in der Kollektivunterkunft «D. _____» denkbar sind. Die Unterkunft befindet sich nur rund 20 Kilometer von E. _____ entfernt und ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar (rund 40 Minuten). Nicht von der Hand weisen lässt sich, dass bei der Beschwerdeführerin die Gefahr einer psychischen Dekompensation besteht. Diese Gefahr begründet für sich allein jedoch keinen Anspruch auf einen weiteren Verbleib in der angestammten Wohnung. Die Beschwerdeführerin leidet seit geraumer Zeit an schweren psychischen Problemen. Die damit verbundenen suizidalen Tendenzen waren schon immer Teil ihrer

Krankheitsgeschichte und nur bedingt auf staatliche Handlungen zurückzuführen (vgl. E. 4.6 hiernach). Bei der Umzugsvorbereitung, -durchführung und in der Phase des Einlebens sind die involvierten Behörden in Zusammenarbeit mit den Angehörigen und dem behandelnden Psychiater gehalten, im Rahmen der konkreten Massnahmen alles ihnen Zumutbare vorzukehren, um medizinisch bzw. betreuungsweise sicherzustellen, dass Leben und Gesundheit der Beschwerdeführerin nicht beeinträchtigt werden. Die Behörden sind indessen nicht verpflichtet, im Hinblick auf eine momentan kritische Situation in Abweichung von den gesetzlichen Vorgaben dem Ansinnen der Beschwerdeführenden auf ein Bleiberecht in der jetzigen Wohnung zu entsprechen (vgl. mit Bezug auf den Wegweisungsvollzug BGE 139 II 393 E. 5.2.2; BGer 2C_666/2017 vom 1.2.2018 E. 3.3.4, 2C_777/2017 vom 19.1.2018 E. 3.4.3; VGE 2015/113 vom 3.12.2015 E. 5, 2015/164 vom 23.11.2015 E. 3.5.3 [bestätigt durch BGer 2C_1151/2015 vom 5.9.2016]; Fanny de Weck, Das Rückschiebungsverbot aus medizinischen Gründen nach Art. 3 EMRK, in Jusletter 18.3.2013, Rz. 12, mit Hinweisen). Aufmerksamkeit bedarf die Beschwerdeführerin auch während des Aufenthalts in der Kollektivunterkunft: Fällt dem Betreuungspersonal besorgniserregendes Verhalten der Beschwerdeführerin auf, wäre es gehalten, medizinisches Fachpersonal beizuziehen oder die Einweisung in eine stationäre Einrichtung zu veranlassen.

4.6 Ohne den schlechten Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin zu relativieren, ist schliesslich darauf hinzuweisen, dass ihre psychischen Probleme nicht auf den geplanten Umzug in eine Kollektivunterkunft zurückzuführen sind. Hauptgrund ist vielmehr der seit 2012 drohende Wegweisungsvollzug (vgl. vorne E. 2.1 f. und 2.4). Zu beachten gilt es ferner, dass laut dem BFM bzw. SEM und dem Bundesverwaltungsgericht der schlechte Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin (inkl. Suizidabsichten) einem Wegweisungsvollzug der Beschwerdeführenden nicht entgegensteht (vgl. vorne E. 2.1 f.; Akten MIDI 5B pag. 109, 122, 218 f.). Nichts anderes kann damit für den weniger einschneidenden Umzug in eine Kollektivunterkunft gelten. Die jahrelange prekäre Situation ohne Anwesenheitsrecht haben die Beschwerdeführenden letztlich sich selbst zuzuschreiben. Ernsthaft mit der Option einer Rückkehr befasst haben sie sich soweit aktenkundig nie, auch nicht in den Jahren, als ebenfalls die

Tochter noch in der Heimat lebte (vgl. vorne E. 2.2). Eine besondere Verletzlichkeit wird dadurch nicht begründet (BVR 2019 S. 360 E. 4.3).

4.7 Zusammengefasst hat die Vorinstanz kein Recht verletzt, wenn sie den Beschwerdeführenden trotz der Verletzlichkeit der Ehefrau im Sinn von Art. 9 Abs. 5 EG AuG und AsylG einen Anspruch auf individuelle Unterbringung in der jetzigen Wohnung abgesprochen hat. Der labilen psychischen Gesundheit der Beschwerdeführerin wird mit der Unterbringung in einem der zugesicherten Privatzimmer in der Kollektivunterkunft «D. _____» (idealerweise mit eigenem WC/Bad) hinreichend Rechnung getragen. Sich allenfalls akzentuierenden selbstgefährdenden Tendenzen ist durch adäquate Vorbereitung und Begleitung in der neuen Situation vorzubeugen. Falls eine Unterbringung in der Kollektivunterkunft «D. _____» im Zeitpunkt des rechtskräftigen Urteils wider Erwarten nicht möglich sein sollte, wären die Beschwerdeführenden in der bisherigen Unterkunft zu belassen, bis eines der zwei Zimmer verfügbar ist.

Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist (vgl. vorne E. 1.3).

5.

Infolge Unterliegens werden die Beschwerdeführenden grundsätzlich verfahrenskostenpflichtig (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Das Verfahren betreffend Nothilfe ist als sozialhilferechtliches Verfahren vorbehältlich mutwilliger oder leichtfertiger Prozessführung indes kostenlos (Art. 102 VRPG i.V.m. Art. 53 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1]; BVR 2019 S. 360 [VGE 2018/193 vom 10.4.2019] nicht publ. E. 5.1, 2005 S. 400 [VGE 22051 vom 15.11.2004] nicht publ. E. 9). Da die Prozessführung weder mutwillig noch leichtfertig war, sind den Beschwerdeführenden, wie mit Verfügung vom 9. Januar 2019 angekündigt, keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist damit als gegenstandslos geworden abzuschreiben (Art. 39 Abs. 1 VRPG). Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 VRPG; vgl. vorne Bst. C).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch Parteikosten gesprochen.
3. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird als gegenstandslos geworden vom Geschäftsverzeichnis abgeschrieben.
4. Zu eröffnen:
 - Beschwerdeführende
 - Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bernund mitzuteilen:
 - Migrationsdienst des Kantons Bern

Der Abteilungspräsident:

Der Gerichtsschreiber:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.